

DTK - Zuchtwarteordnung

1 Allgemeines

Diese Ordnung regelt die Ausbildung, Tätigkeit und Fortbildung der Zuchtwarte im DTK nach den Vorgaben der Satzung und der ZEB.

2 Der Zuchtwart

- 2.1 Der Zuchtwart ist ehrenamtlicher Beauftragter des DTK. Er hat die Bestimmungen des DTK zu beachten und bei den Züchtern durchzusetzen. Er untersteht der fachlichen Aufsicht des Landeszuchtwartes (LZW). Die Kompetenzen des Bundeszuchtwartes regeln die Satzung und die erlassene Geschäftsordnung.
- 2.2 Der Zuchtwart erfüllt maßgebliche Aufgaben in der kontrollierten Teckelzucht. Voraussetzung dafür sind charakterliche Zuverlässigkeit und kynologischer Sachverstand.
- 2.3 Der Zuchtwart soll das Vertrauen seiner Gruppe/Sektion genießen. Er wird von der Gruppe/Sektion vorgeschlagen und vom Vorstand des Landesverbandes bestellt und abberufen.
- 2.4 Ist der Zuchtwart selbst Züchter, so müssen alle unter Ziffer 9 aufgeführten Aufgaben im Falle der eigenen Zucht von einem anderen Zuchtwart wahrgenommen werden. „Der Zuchtwart darf die unter Ziffer 8.3 aufgeführten Aufgaben nicht an von ihm gezüchteten Teckeln (Hündinnen und Rüden) vornehmen. Das gilt auch für die Nachkommen dieser Hunde bis zur ersten Generation. Er darf diese Aufgaben ebenfalls nicht bei Teckeln von Züchtern vornehmen, die mit ihm bis zum 3. Grad verwandt, verschwägert oder verheiratet sind oder in einer Lebensgemeinschaft leben.“

Im Ausnahmefall kann der LZW einen Zuchtwart in einer Gruppe/Sektion aus einer anderen Gruppe/Sektion des gleichen Landesverbandes einsetzen.

Bei landesverbandsübergreifenden Abnahmen müssen beide betroffene Landeszuchtwarte zustimmen.

3 Aufgaben des Zuchtwartes

Der Zuchtwart betreut die Züchter in seinem Zuständigkeitsbereich selbständig. In größeren Gruppen/Sektionen sind der Einsatz mehrerer Zuchtwarte, davon ein verantwortlicher Hauptzuchtwart, und die Unterteilung in Bezirke bzw. die Zuteilung bestimmter Züchter zum jeweiligen Zuchtwart zweckmäßig. Im Verhinderungsfall (Urlaub, Krankheit) kann sich ein Zuchtwart durch einen anderen derselben Gruppe oder wenn dies nicht möglich ist, durch einen einer anderen Gruppe/Sektion vertreten lassen.

Der Zuchtwart berät die Teckelzüchter in Fragen der Zucht, Haltung und Gesundheitsfürsorge und ist zur Teilnahme an Zuchtschauen und anderen Veranstaltungen seiner Gruppe/Sektion sowie regelmäßiger Teilnahme an Zuchtwartetagungen bzw. -schulungen seines Landesverbandes verpflichtet.

3.1 Zwingerüberwachung

Der Zuchtwart ist berechtigt, die Zuchtstätten (Zwinger) jederzeit - auch unangemeldet - aufzusuchen, um die Züchter zu beraten und verpflichtet, dabei auf die Einhaltung der ZEB und anderer satzungsgemäßer Bestimmungen, besonders der Hundehaltungsordnung, zu achten.

Eine Zwingerkontrolle muss durchgeführt werden:

- Als Neuzwingerabnahme bei Beantragung eines Zwingeramens (Vorabbesichtigung) - dazu sind die Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt DH zu kontrollieren - und bei Veränderung durch Umzug oder Baumaßnahmen,
- als Routinekontrolle bei jeder Wurfabnahme,
- als Anlasskontrolle bei Verdacht auf Unregelmäßigkeiten.

Werden in einem Zwinger Unregelmäßigkeiten festgestellt, ist die Behebung nach eingehender Beratung mit Friststellung zu fordern und der LZW davon in Kenntnis zu setzen.

Werden die Empfehlungen nicht angenommen und wiederholt oder dauerhaft eine Nichtbeachtung der ZEB oder anderer satzungsgemäßer Bestimmungen festgestellt, ist der LZW einzuschalten und der BZW zu informieren. In diesem Fall ist eine anstehende Wurfabnahme durch den Zuchtwart auszusetzen. Weitere Entscheidungen trifft der LZW in Abstimmung mit dem BZW.

Der Bundeszuchtwart kann eine Zwingerkontrolle durch von ihm bestimmte Personen durchführen lassen.

Bei Verstößen gegen die Hundehaltungsordnung und das Tierschutzgesetz ist der Bundeszuchtwart berechtigt, nach Rücksprache mit dem Landeszuchtwart sofortige, zeitlich begrenzte Zuchtbuchsperrern auszusprechen.

3.2 Wurfabnahme

3.2.1 Terminplanung

Der Zuchtwart trifft seine Terminplanung aufgrund der erfolgten Wurfmeldung, die durch den Züchter innerhalb von 8 Tagen nach dem Werfen der Hündin zu erfolgen hat. Nach Terminvereinbarung ist für die Bereitstellung der für die Wurfabnahme notwendigen Gegenstände Sorge zu tragen.

Die Wurfabnahme darf frühestens nach vollendeter 8. Lebenswoche erfolgen und muss spätestens bis Ende der 12. Lebenswoche erfolgt sein. Ausnahmeregelungen regelt der Bundeszuchtwart.

3.2.2 Besichtigung der Zuchtanlage

Geprüft wird die Unterbringung aller vom Züchter gehaltenen Hunde

- auf Einhaltung der Hundehaltungsordnung,
- mit ausreichend bemessenen Ausläufen,
- auf Sauberkeit und Bereitstellung von sauberem Trinkwasser,
- auf Haltungsschäden der Hunde (äußerlich und im Verhalten).

3.2.3 Durchsicht der Zuchtpapiere

Geprüft werden das Zwingerbuch, die Ahnentafel der Hündin (Original) und des Rüden (Kopie), die Zwingerschutzkarte, die Beitragszahlung und die Impfpässe der Welpen.

- Zwingerbuch - Eintragung aller Würfe analog zum Wurfeintragungsantrag und Verbleib der Welpen mit voller Anschrift und Telefonnummer der Käufer (mindestens beim vorherigen Wurf),
- Ahnentafeln - Übereinstimmung mit dem Wurfeintragungsantrag, Alter der Elterntiere am Tage des Deckaktes, Kontrolle der Tätö-Nr./Chipnr. der Hündin, Eintragungen zum Formwert, zum Brustumfang, zur Zuchtpause und zum Besitzer,
- Sondergenehmigungen sind vorzulegen,
- Zwingerschutzkarte - beim ersten Wurf wichtig, später auch als Kopie gültig,
- Beitragszahlung - muss erfolgt sein,
- Impfpässe der Welpen - Grundimmunisierung der Welpen gegen SHLP, ab 12. Lebenswoche Nachimpfung.
- Die Grundimmunisierung muss vor der Wurfabnahme erfolgt sein.

3.2.4 Begutachtung des Wurfes

Hündin und Welpen werden körperlich untersucht, Beobachtungen werden notiert.

- Hündin: Ernährungs- und Gesundheitszustand, Gesäugekontrolle, Untersuchung auf Kaiserschnittnarben.
- Welpen: Ernährungs- und Gesundheitszustand, kranke, unterernährte Welpen, zu erkennen am stumpfen Haar, an aufgetriebenen Bäuchen, tränenden Augen und eitrigem Nasenausfluss sowie Welpen mit Ektoparasiten und Verschorfungen dürfen nicht abgenommen werden.

Bereits am Welpen erkennbare Fehler:

- ZBR = Zuchtbeobachtung Rute - sämtliche Rutenfehler
- ZBG1 = Zuchtbeobachtung Vorbiss, Kreuzbiss
- ZBG2= Zuchtbeobachtung Rückbiss
- ZBG3= Zuchtbeobachtung Canini-Engstand
- ZBZ = Zuchtbeobachtung Zahnunterzahl – fehlende Schneide- oder Eckzähne
- ZBH = Zuchtbeobachtung Hoden - Hodenlosigkeit, Einhodigkeit
- ZBS =Zuchtbeobachtung Sonstiges: Anomalien wie z.B. Hasenscharte, Spaltrachen, Fehlfarben, überzählige oder fehlende Zehen; nicht jedoch After- oder Wolfskrallen.

3.2.5 Bearbeitung und Kontrolle des Wurfeintragungsantrages

Alle Eintragungen auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüfen, Fehlendes ergänzen, insbesondere:

Name und Zuchtbuchnummer des Deckrüden, Name und Zuchtbuchnummer der Zuchthündin, Name und Anschrift der Deckrüdenbesitzerin/des Deckrüdenbesitzers, Ort und Tag des Deckaktes, Unterschrift des Rüdenbesitzers, Zwingername, Zwingernummer, Name und Anschrift der Züchterin/des Züchters, Unterschrift der Züchterin oder des Züchters, Wurfstag, Eintragung der gesamten Wurfstärke (auch totgeborene und verendete Welpen gehören zur Gesamtzahl, tote Würfe sind ebenfalls zu melden), Rufnamen der Welpen (alphabetisch), lfd. Nummer der Welpen im Zwinger, Haarart, Farbe, Rüte oder Hündin, wer hat gechipt und Chipnummern (Ziffer 9.3.2.6 beachten), eigene Beobachtungen, Zahl der im Zwinger gehaltenen Hunde, Auslauffläche der Hunde in qm, eventuelle Zuchtbeobachtungsvermerke eintragen, eintragen des Impfdatums der Welpen, Ernährungszustand vermerken, eventuellen Kaiserschnitt eintragen, eventuelle Nabelbrüche vermerken, Datum, Name (in Druckbuchstaben-vgl. Ziffer 9.3.2.7) und Unterschrift des Zuchtwartes vermerken.

3.2.6 DNA-Nachweis

Die für den DNA-Nachweis notwendigen Blutproben sind vom Tierarzt oder vom Zuchtwart in Zusammenhang mit der Wurfabnahme zu entnehmen, mit der zum Teckel gehörigen Chipnummer zu kennzeichnen (Aufkleber) und vom Zuchtwart zusammen mit dem Wurfeintragungsantrag zusammen an das Zuchtbuchamt zu senden.

3.2.7 Versand des Wurfeintragungsantrages

Der Zuchtwart bestätigt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der Angaben. Er versendet das Original mit Anlagen (Ahnentafel der Mutter, ggf. Sondergenehmigungen) an das Zuchtbuchamt unter Angabe seiner Identität (Name des Zuchtwartes in Druckbuchstaben). Der Zuchtwart weist den Züchter auf die Eintragungsgebühren hin. Das ZBA versendet die Ahnentafel erst nach Eingang aller erforderlichen Unterlagen sowie der anfallenden Wurfeintragungsgebühren.

3.2.9 Versand der Deckbescheinigung

Die Durchschriften der Deckbescheinigungen, zu denen keine Wurfmeldungen erfolgen, sind nach Ablauf der Meldefrist an den DTK zu senden.

3.3 Auslagererstattung

Die Kosten für die Tätigkeit der Zuchtwarte sind von den Züchtern zu tragen. Die dem Zuchtwart im Rahmen seiner Tätigkeit für den DTK entstehenden Kosten sind ihm zu erstatten. Den Abrechnungsmodus legt die Gruppe/LV fest. Innerhalb einer Gruppe/LV sind einheitliche Gebührensätze zu erheben.

4 Ausbildung, Ernennung und Fortbildung der Zuchtwarte

Persönliche Voraussetzungen für die Ernennung zum Zuchtwart sind

- die Mitgliedschaft im DTK, möglichst von drei Jahren,
- Erfahrungen in der Teckelzucht,
- Kenntnisse über einfache genetische Zusammenhänge,
- Kenntnisse über die Zuchtziele des DTK und den Dachshund-Standard,
- sowie persönliche Integrität innerhalb des Klubs.

4.1 Ausbildung

Die Ausbildung der Zuchtwarte erfolgt unter Anleitung des Landeszuchtwartes durch Hospitation bei ausgesuchten erfahrenen Zuchtwarten und durch Teilnahme an Zuchtwarteschulungen des Landesverbandes.

4.2 Ernennung

Die Ernennung zum Zuchtwart erfolgt nach einem Prüfungsgespräch mit dem Landeszuchtwart über:

- Allgemeine Fragen zur Teckelzucht, Aufzucht, Zuchtziel und Standard,
- Aufgaben zur Ausübung der Zuchtwartetätigkeit,
- Fragen, die erfahrungsgemäß von Züchtern häufig gestellt werden. Es werden 30 Fragen gestellt, von denen der Zuchtwartanwärter 22 richtig beantworten muss. Die Fragen werden jährlich vom Bundeszuchtwart festgelegt.

Der Vorstand des Landesverbandes spricht die Ernennung aus.

4.3 Fortbildung

Der Zuchtwart ist verpflichtet, an den vom Landesverband veranstalteten Fortbildungstagungen regelmäßig teilzunehmen. Darüber hinaus ist er verpflichtet, sich selbständig über die DTK-Satzung, die ZEB und die satzungsgemäßen Beschlüsse sowie die hierzu erfolgten Änderungen auf dem Laufenden zu halten.

5 Fehlverhalten des Zuchtwartes

Fehlverhalten ist durch den Landeszuchtwart zu klären. In solchen Fällen ist der LV-Vorstand zu beteiligen und der BZW zu informieren. Bei erfolglosem Bemühen übernimmt der BZW die Bereinigung der Angelegenheit.

6 Zuchtwarteliste

Die amtierenden Zuchtwarte werden von den Landesverbänden aufgelistet und dem DTK mitgeteilt. Die Listen sind innerhalb des Landesverbandes an Gruppen/Sektionen und Zuchtwarte auszuteilen.